MUSTER 41: Beschluss: Ausschluss Öffentlichkeit – Sachverständiger, § 171b GVG

Landgericht Landshut Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ... in dem Strafverfahren gegen Werner Müller wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

beschlossen:

Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Maurer – entsprechend dem Antrag des Angeklagten – ausgeschlossen, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Angeklagten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung seine schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 GVG. Dem Angeklagten liegen Sexualdelikte zum Nachteil eines Kindes zur Last. Gegenstand der Vernehmung des Sachverständigen wird neben diesen Taten auch der psychische Zustand des Angeklagten sein, der nach dem schriftlichen Vorgutachten des Sachverständigen Dr. Maurer an einer Alterspädophilie leidet, die möglicherweise seine Schuldfähigkeit beeinträchtigte.

oder:

Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Maurer – entsprechend dem Antrag des Angeklagten – ausgeschlossen, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich des Angeklagten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung seine schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 GVG. Dem Angeklagten liegt ein schwerer Raub in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zur Last, den er im Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit begangen haben soll. Gegenstand der Vernehmung wird vor allem der psychische Zustand des Angeklagten sein, der nach dem vorläufigen schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. Maurer an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leidet, die seine Schuldfähigkeit beeinträchtigte. Der erhebliche Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten durch die notwendige Erörterung dieser Umstände kann durch den Ausschluss der Öffentlichkeit zumindest deutlich vermindert werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit beruht zudem auf § 171a GVG, weil auch die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kommt.